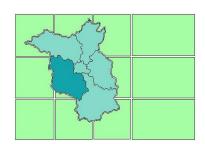
- Der Vorsitzende -



An die Mitglieder des Regionalvorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeiterin:	Tel.:	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
Frau Kaiser	-0	info@havelland-flaeming.de	YB_09_p_öt	06.10.2023

Protokoll

des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 6. Oktober 2023

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Anwesende Mitglieder des Regionalvorstands:	Von der Planungsstelle anwesend:
Köhler, Marko	Klauber, Lutz
Boßdorf, Doreen	Kaiser, Susann
Lewandowski, Roger	Prause, Juliane
Müller, Guido	
Oehme, Bodo	Von der Landesplanungsbehörde anwesend:
Scheller, Steffen	Feskorn, Matthias
Walter, Andreas (in Vertretung)	
Wehlan, Kornelia	Vorsitzende des Ausschusses für Planungsarbeit
Entschuldigt:	Mohr, Irene
Brückner, Uwe	

Ort: Rathaus Kleinmachnow, "Bürgersaal", Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow

Zeit: 09:00 – 11:35Uhr

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 5. Mai 2023

TOP 3 Regionalplanung

3.1 Auslegungs- und Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung Havelland-Fläming 2027

Bericht der Regionalen Planungsstelle

3.2 Änderung von Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Beschlussempfehlung für die Regionalversammlung

TOP 4 Haushalt

Beschlussempfehlung zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024

TOP 5 Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

Beschlussempfehlung zum Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- TOP 6 Einwohnerfragestunde
- **TOP 7** Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 5. Mai 2023
- TOP 2: Verschiedenes

Sitzungsverlauf:

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende, Herr Landrat Köhler, eröffnet die Sitzung des Regionalvorstands und begrüßt die Vorstandsmitglieder sowie die anwesenden Gäste.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich Herr Bürgermeister Brückner für die Teilnahme an der Sitzung entschuldigt habe. Herr Oberbürgermeister Schubert werde durch Herrn Andreas Walter vertreten.

Herr Landrat Lewandowski und Herr Bürgermeister Oehme sind zu Beginn der Sitzung noch nicht anwesend. Der Vorsitzende informiert darüber, dass Herr Lewandowski mitgeteilt habe, dass er verkehrsbedingt aufgehalten sei.

Er begrüßt Frau Landrätin Wehlan zur ersten Sitzung im Kreis des Regionalvorstands nach ihrer Wahl am 15. Juni 2023. Der Vorsitzende begrüßt auch Frau Mohr, Vorsitzende des Ausschusses für Planungsarbeit und Herrn Feskorn, Referat GL 3 der Landesplanungsbehörde.

Der Vorsitzende stellt die ordnungsmäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Er bittet weiter um Abstimmung über die vorgeschlagene Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die Tagesordnung ist einstimmig angenommen.

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 5. Mai 2023

Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen zum Protokoll vom 5. Mai 2023. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Der Vorsitzende stellt fest, dass es keine Einwände zum Protokoll gibt. Das Protokoll sei damit bestätigt.

TOP 3 Regionalplanung

3.1 Auslegungs- und Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung Havelland-Fläming 2027

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Regionalversammlung am 15. Juni 2023 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 gebilligt und die Durchführung des öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens beschlossen habe. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten Stellen sei noch bis zum 10. Oktober 2023 Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Klauber und bittet um einen Sachvortrag.

Herr Klauber dankt dem Vorsitzenden und beginnt mit seinem Vortrag, den er mit einer visuellen Präsentation unterstützt. (als Anlage beigefügt)

Er bestätigt eingangs, dass der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 seit dem 10. August 2023 öffentlich ausliegt. Die öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung des Auslegungsverfahrens sei im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 30 am 2. August 2023 erfolgt. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen hätten noch bis zum 10. Oktober 2023 Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben. (Folie 3) Er teilt mit, dass die Regionale Planungsstelle bis zum Vortag der Sitzung insgesamt 129 Stellungnahmen erhalten habe. Die Beteiligung der Städte und Gemeinden der Region sei bislang gering. Mit Ausnahme der Stadt Potsdam seien auch von den Mitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft noch keine Stellungnahmen eingegangen. Des Weiteren würden noch Stellungnahmen von verschiedenen Landes- und Bundesbehörden erwartet, darunter die des Landesamtes für Umwelt und der Oberen Luftfahrtbehörde. (Folie 4) Es werde angenommen, dass in den letzten Tagen der Beteiligungsfrist noch eine Reihe von Stellungnahmen eingehen würden. Er informiert fortfahrend über den weiteren Ablauf des Verfahrens. (Folie 5) Sollte im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen festgestellt werden können, dass keine Änderungen an den Festlegungen vorgenommen werden müssen, könne ein Satzungsbeschluss voraussichtlich noch vor Juni 2024 gefasst werden. Andernfalls sei ein zweiter Entwurf zu beschließen und ein weiteres Auslegungs- und Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Herr Klauber teilt weiter mit, dass die Landesplanungsbehörde festgestellt habe, dass Flächen in Vorranggebieten für die Windenergienutzung, welche sich mit Bauleitplänen überlagern würden, die nach dem 1. Februar 2023 in Kraft getreten sind und in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen festgelegt seien, nicht auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden könnten. Der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft habe ein diesbezügliches Schreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung erhalten, in dem die Städte und Gemeinden aufgefordert würden, auf solche Festlegungen zu verzichten. Die Regionale Planungsstelle habe im Auftrag des Vorsitzenden die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Städte, Gemeinden und Ämter der Region über dieses Schreiben informiert. (Folien 6 bis 8)

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Klauber für den Sachvortrag und bittet um Wortmeldungen.

Frau Wehlan teilt mit, dass die Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming auf dem Postweg sei. Die Stellungnahme werde dem Kreistag am 16. Oktober 2023 vorgelegt.

Herr Müller fragt, welche Bauleitpläne der Regionalen Planungsstelle bekannt seien, die nach dem 1. Februar 2023 in Kraft getreten seien oder in Kraft treten könnten und die aufgrund von darin enthaltenen Höhenbeschränkungen Einfluss auf die Anrechnungsfähigkeit von Flächen in Vorranggebieten haben könnten.

Herr Klauber antwortet, dass der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Erneuerbare Energien der Stadt Nauen Höhenbeschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorsehe. Weiter habe die Stadt Nauen mitgeteilt, Änderungsverfahren für rechtswirksame Bebauungspläne, die sich mit dem Vorranggebiet VRW 37 überscheiden, durchführen zu wollen. In diesem Zusammenhang sei die Änderung bestehender Höhenbeschränkungen beabsichtigt. Darüber hinaus seien der Regionalen Planungsstelle aktuell zwei weitere Fälle bekannt. Zum einen die Neuaufstellung eines Bebauungsplans der Gemeinde Ihlow, der sich mit dem Vorranggebiet VRW 32 überschneidet und zum anderen ein Repowering-Vorhaben im Amt Niemegk, welches das Vorranggebiet VRW 51 betreffe.

Mit den jeweiligen Städten und Gemeinden bzw. den beauftragten Planungsbüros hätte die Regionale Planungsstelle hinsichtlich der beabsichtigten Festsetzung von Höhenbeschränkungen bereits Gespräche

geführt. In den Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft und der Landesplanungsbehörde werde auf die betreffende Rechtslage hingewiesen.

Herr Scheller fragt, in welcher Weise der Vorstand hinsichtlich der Vermeidung möglicher Auswirkungen von Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen unterstützend tätig werden könne.

Herr Klauber äußert die Annahme, dass die Kommunen auf die Festlegung von Höhenbeschränkungen verzichten würden, um die Erreichung des Teilflächenziels nicht zu gefährden. Es müsse jedoch auch gesehen werden, dass dazu in jedem Einzelfall die entsprechenden Mehrheiten in den Gemeindevertreter- und Stadtverordnetenversammlungen erforderlich seien. Es käme insbesondere auf ein gutes Vertrauensverhältnis zu denjenigen Unternehmen an, die in den betreffenden Gebieten Windenergieanlagen errichten würden. Nur so könne der Besorgnis begegnet werden, dass die Anwohner mit unerwünscht hohen Windenergieanlagen konfrontiert würden. Er wiederholt seine Mitteilung, dass die Regionale Planungsstelle dazu bereits Gespräche geführt habe. Handlungsmöglichkeiten für die Mitglieder des Vorstands seien zunächst nicht erkennbar.

Herr Scheller teilt seine Wahrnehmung mit, dass der Vorstand die Einschätzungen der Regionalen Planungsstelle mittrage. Dies könne von der Regionalen Planungsstelle so auch kommuniziert werden.

Der Vorsitzende bittet um weitere Wortmeldungen. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Er schließt den Tagesordnungspunkt 3.1.

3.2 Änderung von Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich die Regionale Planungsgemeinschaft bereits seit 2016 mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft befasse und sich in dieser Zeit umfangreich mit Kommunen, Behörden und Vertretern der Landwirtschaft abgestimmt habe. Das mehrfach angepasste Planungskonzept sei durch die Regionalversammlung im Juni 2021 mit großer Mehrheit gebilligt worden. Nach der Beteiligung und der öffentlichen Auslegung des Regionalplanentwurfs im Jahr 2022 seien die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet worden. Im Ergebnis hätte die Regionale Planungsstelle Änderungen des Planungskonzepts vorgeschlagen, die mit Billigung des Regionalvorstands vom 5. Mai 2023 der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt worden wären.

Die entsprechende Beschlussvorlage sei zurückgezogen worden, da die Entscheidungen über die Erhöhung der maßgeblichen Ackerzahl und die Herausnahme der Begünstigung der Feldberegnungsflächen durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung von der Beschlussfassung ausgenommen worden sei.

Diese Entscheidung hätte Anlass zur Durchführung eines Fachgesprächs gegeben, in dem mögliche Änderungen der Planungskriterien – insbesondere der maßgeblichen Ackerzahl – erörtert worden seien.

Das Fachgespräch habe am 26. September im direkten Dialog zwischen Mitgliedern der Regionalversammlung und Vertreterinnen bzw. Vertretern von Fachbehörden, der Kommunalverwaltungen und der Bauernverbände stattgefunden.

Ziel des Fachgesprächs sei die Klärung der Frage gewesen, welche Veränderungen des Planungskonzepts vorgenommen werden könnten, um einen angemessenen Interessenausgleich herbeiführen zu können.

Den Mitgliedern des Regionalvorstands sei ein vorläufiges Ergebnisprotokoll des Fachgesprächs mit E-Mail vom 2. Oktober übersandt worden.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Klauber und bittet um einen Sachvortrag.

Herr Klauber unterstützt seinen Sachvortrag mit einer visuellen Präsentation. (als Anlage beigefügt)

Er veranschaulicht eingangs die bisherigen Verfahrensschritte und erinnert an die am 15. Juni 2023 nicht zustande gekommene Beschlussfassung über die Änderung von Planungskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft. (Folien 10 bis 12)

Herr Klauber ruft weiter diejenigen Argumente, welche zu einem Verzicht auf die Beschlussfassung über die Änderung der Planungskriterien geführt haben, in Erinnerung. (Folien 13 und 14)

Er greift das Argument der Klassifizierung nach Landbaugebieten auf und erläutert dessen Ursprung und Bedeutung. (Folien 15 und 16) Herr Klauber zeigt im Weiteren, dass bei einer Anwendung der Klassifizierung nach Landbaugebieten dafür entschieden werden könnte, Vorranggebiete Landwirtschaft nur in den Landbaugebieten I bis III festzulegen, was einer für die Vorrangwürdigkeit maßgeblichen Ackerzahl von 29 entsprechen würde. (Folien 18 bis 24)

Weiter betrachtet er das Argument, dass die Feldberegnung unter anderem für den Kartoffelanbau im Landkreis Teltow-Fläming besondere Bedeutung habe. Er zeigt, dass dieses Argument wegen des geringen Flächenanteils des Kartoffelanbaus nicht besonders schwer ins Gewicht fallen könne. (Folie 26) Auch befänden sich Kartoffel-Anbauflächen überwiegend in den Landbaugebieten I bis III und wären daher bei einer Festlegung der maßgeblichen Ackerzahl auf 30 (beziehungsweise 29) weitgehend von der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft erfasst. (Folie 27)

Herr Klauber erläutert im Weiteren, welche Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlichen Flächen in Bezug auf die in der Region seit dem 30.06.2021 stattfindende Bauleitplanung festgestellt werden können. Er teilt mit, dass in der Region Havelland-Fläming nach dem aktuellen Stand der Bauleitplanung etwa 1.450 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vorgesehen seien. (Folie 29) Er zeigt, dass Bebauungspläne für Photovoltaikanlagen zu 58 Prozent landwirtschaftlich genutzte Fläche überlagern, die den Landbaugebieten V und IV zugeordnet sind, wobei ein Viertel der Fläche auf die Landbaugruppe IV (Ackerzahl zwischen 25 und 28) entfalle. (Folien 30 und 31) Weiter erläutert er, welche Argumente für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Bebauung mit Photovoltaikanlagen angeführt würden. (Folie 32) Dabei geht er besonders auf das Argument ein, dass die betreffenden Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit aufweisen würden. Er zeigt, dass in 63 Prozent der Fälle Ackerzahlen kleiner 30 als nur gering ertragsfähig bewertet werden würden. (Folie 33)

Weiter stellt Herr Klauber die Absichten der Lindhorst-Gruppe vor, im Gebiet der Oberförsterei Dippmannsdorf landwirtschaftliche Flächen für die Erstaufforstung in Anspruch zu nehmen. Er zeigt, dass 80 Prozent der für eine Erstaufforstung ausgewählten Flächen den Landbaugebieten V und IV zugeordnet sind. (Folien 34 bis 36)

Zusammenfassend stellt Herr Klauber fest, dass auf der Grundlage der vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) für Brandenburg definierten Landbaugebiete die Festlegung der für die Vorrangwürdigkeit maßgeblichen Ackerzahl auf 30 (bzw. 29) begründet werden könne. Sollte sich die Regionalversammlung für eine solche Festlegung entscheiden, würden Konflikte mit anderen Planungen deutlich geringer ausfallen. (Folie 37)

Herr Klauber informiert weiter über das Fachgespräch, mit dem Gelegenheit gegeben war, die Änderung der Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft zu diskutieren. (Folien 39 und 40)

Er stellt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppentätigkeit vor. Er betont, dass bei dieser Zusammenfassung bedacht werden müsse, dass in den Arbeitsgruppen intensiv diskutiert worden sei und unterschiedliche – teilweise auch gegensätzliche – Einschätzungen zum Ausdruck gebracht worden seien. Nach Einschätzung der Planungsstelle könnten zusammenfassend folgende Ergebnisse festgestellt werden:

Eine Einigung auf eine für die Vorrangwürdigkeit maßgebliche Ackerzahl habe nicht erreicht werden können. Es entstand der Eindruck, dass eine Anhebung der bislang auf den Wert 24 festgelegten maßgeblichen Ackerzahl mehrheitlich gewünscht war.

Es sei allgemein zum Ausdruck gekommen, dass den Trägern der kommunalen Planungshoheit größere Gestaltungsmöglichkeiten vor allem in Bezug auf bauleitplanerische Festlegungen zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen gegeben werden sollte.

Um dies zu erreichen, sei zum einen vorgeschlagen worden, quantitative Kriterien einzuführen, die in einem bestimmten Umfang eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen würden.

Zum anderen sei empfohlen worden, eine teilräumliche Differenzierung der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft vorzunehmen, um die unterschiedlichen Bodenverhältnisse in den Gemeindegebieten besser zu berücksichtigten. (Folie 40)

Die Regionale Planungsstelle vertrete dazu folgende vorläufige Einschätzungen:

Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft müssten vom überörtlichen Steuerungserfordernis getragen sein. Die Anwendung von Kriterien, die nur auf ein Gemeindegebiet bezogen seien, könne daher nicht vorgenommen werden. Die Kriterien müssten zudem einen nachvollziehbaren Aussagewert in Bezug auf die zu bevorrechtigende Nutzung haben und für einen längeren Zeitraum Gültigkeit besitzen. Der Vorschlag, rein quantitativ festgelegte Ausnahmen ("Aufschläge") zugunsten einer besonderen Nutzung festzulegen, würde diesen Anforderungen grundsätzlich nicht gerecht werden. Dem Wunsch nach mehr kommunalem Gestaltungsraum könnte auch durch eine weitergehende Anhebung der maßgeblichen Ackerzahl auf beispielsweise 35 nachgekommen werden.

Eine sachlich begründete teilräumliche Differenzierung der maßgeblichen Ackerzahl sei nach vorläufiger Einschätzung der Regionalen Planungsstelle zulässig. Es könne jedoch nicht ohne weitere Prüfungen festgestellt werden, auf welcher Grundlage die jeweiligen Teilräume sachgerecht und rechtssicher abgegrenzt werden könnten. Es bestehe daher die Erforderlichkeit, verschiedene methodische Ansätze zu erproben und zu bewerten sowie mit den fachlich zuständigen Stellen und der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Klauber für den Bericht. Er äußert, dass er mit Erstaunen zur Kenntnis genommen habe, dass die bisherige Entscheidung der Regionalversammlung, eine vergleichsweise geringe maßgebliche Ackerzahl anzuwenden, erkennbar keine Unterstützung gefunden habe. Eine Erhöhung der maßgeblichen Ackerzahl sei aus seiner Sicht eine naheliegende Lösung, um dem Wunsch nach mehr Gestaltungsmöglichkeiten entgegenzukommen.

Herr Lewandowski teilt mit, dass im Vorfeld des Fachgesprächs mit dem Kreisbauernverband Havelland, mit Bürgermeistern und Amtsdirektoren Gespräche stattgefunden hätten. Die Anwendung einer einheitlichen Ackerzahl für die ganze Region werde als problematisch angesehen. Die durchschnittliche Ackerzahl im Landkreis Havelland läge bei 36. Einheitlich geltende maßgebliche Ackerzahlen von 24 und auch 30 würden daher zu erheblichen Einschränkungen im Landkreis Havelland führen und würden abgelehnt. Der in Nummer 2 des Beschlussantrags formulierte Auftrag, eine teilräumliche Differenzierung vorzunehmen, sei in den Vordergrund zu stellen. Er befürworte, dass die Landwirte zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen könnten. Dies sei im Interesse der wirtschaftlichen Stabilität der Betriebe auch erforderlich, da es durch einschränkende rechtliche Vorgaben immer schwieriger werde, allein durch die landwirtschaftliche Produktion existenzsichernde Erträge zu erzielen.

Frau Wehlan bedankt sich für die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse des Fachgesprächs, die sie teilweise anders in Erinnerung habe. Es sei deutlich geworden, dass eine Festlegung auf eine bestimmte, einheitlich geltende Ackerzahl mehrheitlich nicht unterstützt wurde. Auch der Wunsch nach einer teilräumlichen Differenzierung sei sehr deutlich geworden. Sie gibt zu bedenken, dass die Auswirkungen einer Entscheidung, die jetzt getroffen werde, erst in 10 bis 20 Jahren erkennbar werden würden. Weiter weist sie darauf hin, dass der zur Verfügung stehende Boden nicht vermehrbar sei und daher "nur einmal verteilt" werden könne. In einer globalisierten Wirtschaft sei dieser Fakt im Hinblick auf die Sicherung der Ernährung der Bevölkerung von erheblicher Bedeutung. Mit der Definition der Landbaugebiete gäbe es einen geeigneten fachlichen Maßstab für die Festlegung der Planungskriterien. Sie sehe den Beschlussantrag, die Empfehlung für eine maßgeblich Ackerzahl von 30 zu erneuern, aufgrund der Ergebnisse des Fachgesprächs als nicht ausreichend begründet an. Sie teile die Auffassung von Herrn Lewandowski, dass die Empfehlung für die Vornahme einer teilräumlichen Differenzierung in der Formulierung des Beschlussantrags ein zu schwaches Gewicht erhalten habe. Frau Wehlan vertritt die Einschätzung, dass die Landwirtschaft in ähnlichem Maße wie die Forstwirtschaft, die durch das Waldgesetz geschützt werde, schutzbedürftig sei. Der Landkreis Teltow-Fläming leiste bereits einen großen Beitrag zur Nutzung der Windenergie. Der zunehmende Flächenanspruch der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sei daher insbesondere im Landkreis Teltow-Fläming kritisch zu bewerten. Die Landwirtschaft sei strukturgebend für den ländlichen Raum und für den Erhalt der Kulturlandschaft und den Tourismus wichtig. Sie argumentiert, dass sich der größte Kartoffelproduzent Brandenburgs im Landkreis Teltow-Fläming befände, der auch Forschung und Entwicklung betreibe. Frau Wehlan äußert, dass sie eine Sensibilisierung für diese Belange für wichtig halte. Sie weist weiter auf die aktuelle Diskussion um das Bodengesetz hin. Eine Stärkung der Position der Pächter landwirtschaftlicher Flächen werde darin nicht ausreichend unterstützt.

Der Vorsitzende macht auf den Sachverhalt aufmerksam, dass Flächen, die nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt würden, nicht automatisch für Photovoltaikvorhaben zur Verfügung stehen würden. Er hebt hervor, dass die Gemeinden über die Bauleitplanung bestimmen könnten, ob und wo Photovoltaikanlagen errichtet werden könnten.

Herr Scheller hebt den Freizeit- und Erholungswert der Kulturlandschaft hervor, der durch die Landwirtschaft geprägt und erhalten werde. Auch unter diesem Aspekt sei die Festlegung von Vorranggebieten wichtig. Die kommunale Steuerung der Photovoltaik stoße erkennbar an Grenzen. Die Festlegung der maßgeblichen Ackerzahl sei das entscheidende Kriterium. Herr Scheller betont, dass das Planungskonzept vom September 2021 mit der Ackerzahl von 24 auf der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit beruhe. Dies sei eine ausreichende Grundlage, an der weiter festgehalten werden sollte. Er spricht sich für eine Einigung des Vorstands in diesem Sinne aus.

Herr Müller weist darauf hin, dass eine teilweise Öffnung der Landschaftsschutzgebiete beabsichtigt sei, sodass auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Photovoltaikanlagen auf Böden mit einer Ackerzahl unter 25 errichtet werden könnten. Bei höheren Ackerzahlen seien Agri-PV-Anlagen zulässig. Agri-PV-Anlagen seien jedoch nicht wirtschaftlich. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen sei als Einnahmequelle für landwirtschaftliche Betriebe von Bedeutung. In seinem Amtsgebiet läge die durchschnittliche Ackerzahl beim Wert 28. Flächen für Photovoltaik seien kaum verfügbar. Eine maßgebliche Ackerzahl von 30 schade den landwirtschaftlichen Betrieben und behindere die Energiewende. Es sei schon viel Fläche aus anderen Gründen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Er spricht sich ebenfalls für eine teilräumliche Differenzierung bei der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft aus.

Frau Mohr zeigt sich erstaunt über die Kritik an den bisherigen Kriterien. Als Ergebnis des Fachgesprächs sei die teilräumliche Differenzierung als Kernpunkt genannt worden. Es sei nun notwendig, einen Kompromiss zu erarbeiten. Sie spricht sich dafür aus, die durchschnittliche Ackerzahl differenziert nach Teilraum festzulegen. Aus ihrer Sicht führe dies einem gerechten Ausgleich.

Der Vorsitzende hält es für erwägenswert, einen sachlichen Teilregionalplan Landwirtschaft zu erarbeiten, um das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan 3.0 nicht länger aufzuhalten.

Herr Oehme nimmt Bezug auf die Ausführungen von Herrn Müller. Er bekräftigt das Argument der Bedeutung von zusätzlichen Einnahmequellen durch erneuerbare Energien für die landwirtschaftlichen Betriebe, die durch sinkende Subventionen und zunehmende Reglementierung immer schlechteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt seien. Herr Oehme spricht auch an, dass die landwirtschaftliche Flächennutzung nicht durch Photovoltaikanlagen verdrängt werden dürfe.

Herr Lewandowski greift den Vorschlag von Frau Mohr auf. Die maßgebliche Ackerzahl sei grundsätzlich das wichtigste Kriterium. Eine teilräumliche Differenzierung dieses Kriteriums werde als sachgerecht erachtet. Sollte eine räumliche Differenzierung auf Gemeindeebene ausgeschlossen sein, wäre eine Differenzierung zumindest auf Landkreisebene noch akzeptabel.

Frau Boßdorf erklärt sich mit dem Beibehalten der Ackerzahl 24 nicht einverstanden. Die Ackerzahl 24 sei zu gering. Sie spricht sich auch für eine teilräumliche Differenzierung aus.

Herr Walter erläutert, dass die Situation in der Landeshauptstadt Potsdam ganz anders gelagert sei. Die Landeshauptstadt Potsdam sei eine Klimanotstandskommune. Flächen für erneuerbare Energien seien nicht ausreichend vorhanden. Die Bauleitplanung reiche zur Regelung der Flächennutzung völlig aus. Aus seiner persönlichen Sicht sollte keine maßgebliche Ackerzahl für die ganze Region festgelegt werden; eine teilräumliche Differenzierung halte er für eine mögliche Option.

Herr Feskorn teilt mit, wahrgenommen zu haben, dass eine teilräumliche Differenzierung als "Königsweg" angesehen werde. Es könne jedoch von der Regionale Planungsstelle nicht erwartet werden, ein auch raumordnungsrechtlich tragfähiges Konzept kurzfristig vorzulegen. Von der Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Landwirtschaft rät er ab. Die erforderliche Abstimmung mit anderen Festlegungen sei dann nicht mehr ausreichend gewährleistet.

Herr Scheller weist darauf hin, dass die Beeinflussung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Verhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe nicht Aufgabe der Raumordnung sei. Verglichen mit der Windenergienutzung stehe der Flächenverbrauch von Photovoltaikanlagen in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Energieertrag. Er fragt, ob eine teilräumliche Differenzierung denn rechtssicher

13.10.2023 - 7 - YB_09_p_öt

vorgenommen werden könnte und mit welchem zeitlichen Umfang der Bearbeitung zu rechnen sei.

Herr Klauber antwortet auf Aufforderung durch den Vorsitzenden, dass eine teilräumliche Differenzierung – zumindest auf Landkreisebene – auch in Regionalplänen anderer Bundesländer vorgenommen werde. Für die Rechtssicherheit sei die sachgerechte Begründung maßgeblich. Die Ackerzahl sei ein valides und anerkanntes Kriterium zur Bewertung der Bodenqualität und der Vorrangwürdigkeit landwirtschaftlicher Flächen. Aufgrund der Vordringlichkeit der Bearbeitung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung könnte gegenwärtig nicht abgeschätzt werden, wann Ergebnisse vorgelegt werden könnten. Der im Beschlussantrag genannte Zeitrahmen könne voraussichtlich eingehalten werden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Einigung auf eine maßgebliche Ackerzahl offenbar auch im Kreis der Mitglieder des Vorstands nicht herbeigeführt werden könne. Im Einvernehmen mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterbricht er die Sitzung, um eine Änderung der Beschlussvorlage vorbereiten zu können.

Die Sitzung wird für 15 Minuten unterbrochen.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung erneut um 11:10 Uhr.

Er schlägt vor, die Beschlussvorlage 09/03/01 dahingehend zu ändern, dass Nummer 1 des Beschlussantrags ersatzlos gestrichen wird. Obwohl die Begründung nicht von der Beschlussfassung umfasst werde, seien auch die ersten beiden Absätze der Begründung zu streichen.

Der Vorsitzende ruft die geänderte Beschlussvorlage 09/03/01 auf.

Es stellt folgenden Beschlussantrag:

- "1. Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle, eine teilräumliche Differenzierung der Anwendung einer für die Vorrangwürdigkeit maßgeblichen Ackerzahl zu prüfen.
- Die Regionale Planungsstelle wird beauftragt, dem Ausschuss für Planungsarbeit und dem Regionalvorstand über die Ergebnisse der Prüfung nach Nummer 1 spätestens im ersten Quartal 2024 zu berichten."

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Die geänderte Beschlussvorlage 09/03/01 ist einstimmig angenommen.

TOP 4 Haushalt

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans 2024 den Mitgliedern des Regionalvorstands mit der Einladung zur Sitzung übergeben worden sein.

Der Haushaltsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2024 sei auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung erarbeitet worden. Der Haushaltsplan bestehe aus einem Ergebnis- und einem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und den notwendigen Anlagen. Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen entsprächen den Grundsätzen der ordentlichen Haushaltsführung. Der Vorbericht gäbe einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft.

Im Haushaltsjahr 2024 seien ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen in Höhe von 728.800 Euro geplant. Der Haushalt 2024 sei daher ausgeglichen.

Für das Haushaltsjahr 2024 werde mit einer Zuweisung des Landes zur Erfüllung der Pflichtaufgabe in einer im Vergleich zum Vorjahr unveränderten Höhe gerechnet.

Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen. Diese werden nicht angezeigt. Er fragt, ob ein mündlicher Bericht der Regionalen Planungsstelle gewünscht werde. Durch die anwesenden Vorstandmitglieder wird übereinstimmend ausgedrückt, dass dies nicht der Fall ist.

Der Vorsitzende ruft die Beschlussvorlage 09/04/01 auf. Er stellt den Beschlussantrag:

"Der Regionalvorstand empfiehlt der Regionalversammlung, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024 zu beschließen."

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlussvorlage 09/04/01 ist einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 4.

TOP 5 Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

Der Vorsitzende erläutert, dass die Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung vom 23. Juni 2021 erforderlich sei.

Durch die Gesetzesänderung erhöhe sich ab dem Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 2024 die Anzahl der in der Regionalversammlung vertretenen Hauptverwaltungsbeamten bzw. -beamtinnen der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände von 38 auf voraussichtlich 45.

Die Regionalversammlung hatte daher auf Empfehlung des Regionalvorstands am 15. Juni 2023 beschlossen, die satzungsgemäße Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung entsprechend zu erhöhen.

Der vorgelegte Entwurf einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung sei von der Regionalen Planungsstelle in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde erarbeitet worden und beinhalte Änderungen, die aufgrund der veränderten Rechtslage erforderlich seien.

Der Vorsitzende bittet Herrn Klauber um einen Sachvortrag.

Herr Klauber dankt dem Vorsitzenden und hält einen Sachvortrag mit Unterstützung durch eine visuelle Präsentation. (als Anlage beigefügt)

Er bringt in Erinnerung, dass die Änderung der Hauptsatzung aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung vom 23. Juni 2021 erforderlich ist. Er erinnert auch daran, dass die Regionalversammlung am 15. Juni 2023 beschlossen hatte, dass die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung auf 67 verändert werden soll.

Von der Landesplanungsbehörde sei später festgestellt worden, dass aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen eine Festlegung der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung in der Hauptsatzung nicht mehr rechtskonform vorgenommen werden könne. Der Grund dafür sei, dass die Anzahl der Vertretungspersonen, die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen zu wählen seien, nunmehr einvernehmlich durch die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft festgelegt würde. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Versammlung ergäbe sich in Abhängigkeit von dieser Festlegung und könne daher nicht in der Hauptsatzung festgeschrieben werden. Das treffe in gleicher Weise auf die den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft zusätzlich zustehenden Stimmen zu, die ebenfalls nicht mehr in der Hauptsatzung geregelt werden könnten. (Folien 43 und 44)

Herr Klauber erläutert weiter redaktionelle Änderungen, die auf Anregung der Landesplanungsbehörde vorgenommen werden und in den Schriftsätzen, die den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung übergeben worden waren, noch nicht berücksichtigt werden konnten. (Folien 45 bis 47)

Der Vorsitzende dankt Herrn Klauber für seinen Bericht und bittet um Wortmeldungen.

Frau Wehlan fragt nach den zeitlichen Auswirkungen auf die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen vorzunehmenden Wahlen. Weiter möchte sie wissen, ob die bisher geltende Anzahl der zu wählenden Vertretungspersonen beibehalten werden könne.

Herr Klauber antwortet auf Aufforderung durch den Vorsitzenden, dass eine Einigung über die Anzahl der zu wählenden Vertretungspersonen bis spätestens einen Monat nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahl erfolgen soll. Die Einigung könne aber auch schon vor dem Tag der allgemeinen Kommunalwahl vorgenommen werden. Die Konstituierung der Regionalversammlung solle nach der gesetzlichen Vorschrift spätestens sechs Monate nach dem Tag der Kommunalwahl stattfinden. Die Wahl der Vertretungspersonen solle daher spätestens fünf Monate nach dem Tag der Kommunalwahl erfolgt sein.

Die Anzahl der zu wählenden Personen könne von den zuständigen Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen auf die bisher geltende Anzahl festgelegt werden.

Der Vorsitzende bittet um weitere Wortmeldungen. Diese werden nicht angezeigt.

Der Vorsitzende ruft die Beschlussvorlage 09/05/01 auf. Er stellt den Beschlussantrag:

"Der Regionalvorstand befürwortet die Änderung der Hauptsatzung gemäß dem Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 13. September 2023 und empfiehlt der Regionalversammlung, diese zu beschließen."

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die Beschlussvorlage 09/05/01 ist einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 5.

TOP 6 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende teilt mit, dass keine Anfragen bei der Regionalen Planungsstelle eingegangen seien.

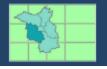
TOP 7 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

Der Vorsitzende teilt mit, dass die nächste Sitzung der Regionalversammlung am 16. November 2023 in der Heimvolkshochschule Seddiner See stattfinden werde.

Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen. Da kein weiterer Mitteilungsbedarf angezeigt wird, bedankt sich der Vorsitzende bei den anwesenden Gästen, schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 11:35 Uhr und fordert zur Herstellung der Nichtöffentlichkeit auf.

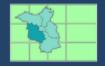
Marko Köhler	Susann Kaiser	
Vorsitzender des Regionalvorstands	für das Protokoll	

13.10.2023 - 10 - YB_09_p_öt



Sitzung des Regionalvorstands Havelland-Fläming 6. Oktober 2023

Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027



Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

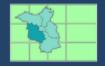
Die öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 30 am 02. August 2023 erfolgt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

10. August 2023 bis einschließlich 10. Oktober 2023

bei den Landkreisen und kreisfreien Städten der Region sowie bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming für jede Person zur kostenlosen Einsicht aus.

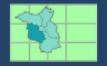
Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (314) wurde **bis zum 10. Oktober 2023** Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen gegeben.



Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen (Stand 05.10.2023):

Insgesamt:	129
davon:	
Städte, Gemeinden, Ämter der Region	12
Landkreise der Region	0
Städte, Gemeinden, Ämter und Landkreise der Nachbarregionen	7
Landesbehörden	8
Bundesbehörden	5
Wasser- und Bodenverbände, Ver- und Entsorgungsunternehmen	27
Verbände, Kammern, (Windenergie-) Unternehmen	13
Bürger und Bürgerinnen	46
andere	11



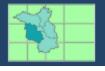
Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

Auswertung und Bearbeitung der Stellungnahmen (Abwägung)			
Feststellung des Änderungsbedarfs			
ohne Planänderung	mit Planänderung		
Satzungsbeschluss (1. HJ 2024 ?)	Beschluss über den 2. Entwurf		
	erneutes Beteiligungs- und Auslegungsverfahren		

Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen (Genehmigungsantrag)

Genehmigung und Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels

Bekanntmachung der Genehmigung (Inkrafttreten)





Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam

Lt. Verteiler

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Der Staatssekretär

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8

14467 Potsdam

Tel.: (0331) 866-8100 Fax: (0331) 866-8361

Internet: https://mil.brandenburg.de

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

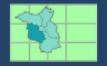
Potsdam, den August 2023

Planungen höhenbeschränkter Bebauungspläne in künftigen Vorranggebieten Windenergie

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBerandenburgische Flächenzielgesetz (BbgFzGFlächenzielen die wesentliche Grundlage für ei energienutzung formuliert: Werden in einer Remindestens 1,8 % bzw. bis zum 31. Dezember 2 fläche als Windenergiegebiete in den Regionalgieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierun ßenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab gieanlagen grundsätzlich nur noch in den Windeh., in den Vorranggebieten der Regionalplanung Bebauungsplänen. Alle Planungsregionen Branfahren begonnen, um diese vom Bund vorgegel gung von Vorranggebieten für die Windenergie chen.

"Mit Sorge nehmen wir aktuell wahr, dass Kommunen gegenwärtig kommunale Bauleitplanverfahren starten, die genau diese Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen in den künftigen Vorranggebieten zum Ziel haben. Gelingt es aufgrund dieser Entwicklungen nicht, die entsprechenden Flächenziele nach dem WindBG gegenüber dem Bund nachzuweisen, erlischt die mit der Aufstellung der Regionalpläne beabsichtigte Entprivilegierung für Windenergieanlagen. Windenergieanlagen wären dann in der gesamten Region im Außenbereich grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert."



Erreichen des regionalen Teilflächenziels (Höhenbeschränkungen)

§ 4 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG)

"Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen."

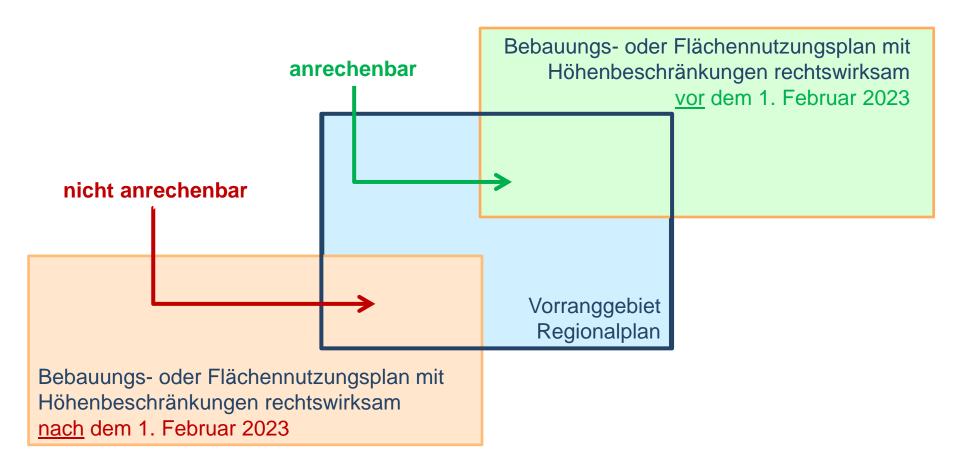
Vorranggebebiet Windenergienutzung im Sachlicher Teilregionalplan ohne Höhenbeschränkung



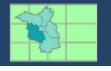
kommunaler Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan mit Höhenbeschränkungen



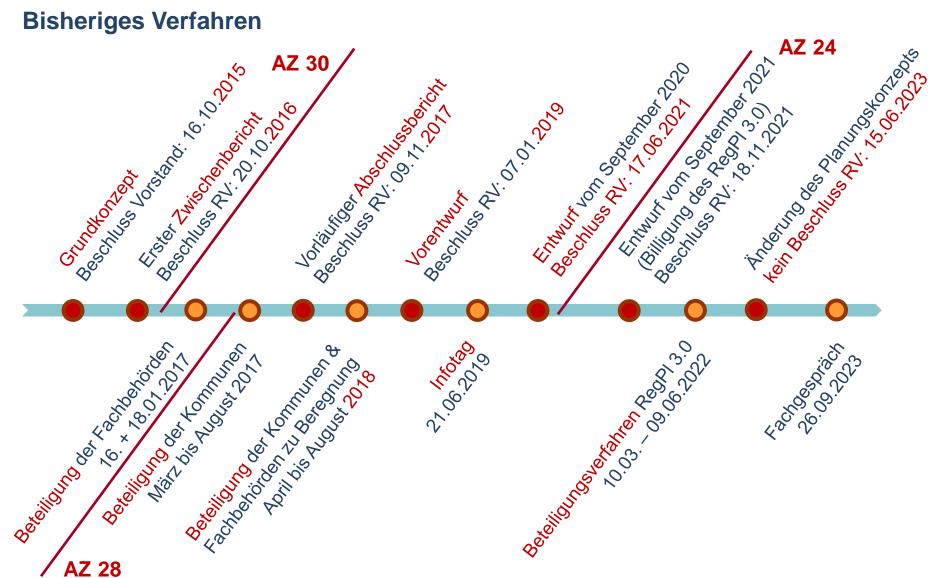
Erreichen des regionalen Teilflächenziels (Höhenbeschränkungen)

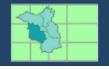


Fachgespräch zu den Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft am 26. September 2023









Vorranggebiete Landwirtschaft – Änderung der Planungskriterien Beschlussvorlage 09/05/03

Die Regionalversammlung beschließt, folgende Änderung der Planungskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0:

- 1. Die für die Vorrangwürdigkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen maßgebliche Ackerzahl wird auf 30 festgelegt.
- 2. Die Bewertung für die Klimarobustheit von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird anhand der Vorgaben des Landesamtes für Geologie und Rohstoffe vorgenommen.
- 3. Die Feldberegnung wird bei der Bewertung der Vorrangwürdigkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht mehr berücksichtigt.
- 4. Flächen, auf denen die Verwirklichung von Vorhaben zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert ist, werden nicht als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt.
- Die Mindestflächengröße für Vorranggebiete Landwirtschaft wird auf 8 Hektar festgelegt.



Änderungen des Planungskonzepts – Einschätzungen der Planungsstelle aufgrund des Beteiligungsverfahrens:

- Zu 1 Ackerzahl 24 ist nicht ausreichend begründet.
- Zu 3 Fehlende und widersprüchliche Daten zur Feldberegnung, Bewertung des Einflusses auf den Grundwasserstand unsicher



Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: IV

Datum:

Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur

. Auskunft:

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Zimmer: C3-2-12

Telefon:

03371 608-4730

13.06.2023

Aktenz.:

83.1.3/0623/1574/TÖB

D IV / A 80 SG Kreisentwicklung

- im Hause -

Einschätzungen des Landwirtschaftsamtes hinsichtlich der Planungskriterien für die Festlegung von "Vorranggebieten Landwirtschaft" im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 zur Vorbereitung der Regionalversammlung am 15.06.2023

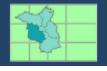
Sehr geehrte

es sollen Änderungen für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 beschlossen werden.

Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes Teltow-Fläming (TF) bestehen gegenüber den folgenden zwei Punkten des Beschlussantrages Vorbehalte:

- Die für die Vorrangwürdigkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen maßgebliche Ackerzahl wird auf 30 festgelegt.
- 3. Die Feldberegnung wird bei der Bewertung der Vorrangwürdigkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht mehr berücksichtigt.

Es wird darum gebeten, die Beschlussfassung aufgrund der Grundsatzbedeutung zurückzustellen. Hinsichtlich der hier konkret aufgeführten Punkte, wie auch mit Blick auf das Klimaanpassungsprogramm des Landes Brandenburg und damit verbunden weiteren erwartbaren Flächennutzungskonflikten (bspw. Wiedervernässung landwirtschaftlicher Flächen, weitere Aufforstung) besteht Abstimmungsbedarf.

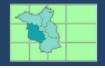


Es wird darum gebeten, die Beschlussfassung aufgrund der Grundsatzbedeutung zurückzustellen. Hinsichtlich der hier konkret aufgeführten Punkte, wie auch mit Blick auf das Klimaanpassungsprogramm des Landes Brandenburg und damit verbunden weiteren erwartbaren Flächennutzungskonflikten (bspw. Wiedervernässung landwirtschaftlicher Flächen, weitere Aufforstung) besteht Abstimmungsbedarf.

Im Landkreis TF lässt sich auf <u>Gemarkungsebene</u> die Mehrheit (> 50 %) der landwirtschaftlich genutzten Flächen in die <u>Landbaugruppen (LBG) 3 und 4 (typische Roggen-Kartoffel-Region)</u> einordnen. Die LBG 3 und 4 befinden sich im Ackerzahlenbereich 23-35.

Bezogen auf Ackerland liegen in TF nach derzeitigem Kenntnisstand rd. 1/5 der Ackerflächen unter der bisher festgesetzten AZ 24. Mit der empfohlenen Erhöhung auf AZ 30 steigt dieser Anteil wesentlich und dies vor allem im Norden des Landkreises. Rund die Hälfte des Ackerlandes würde dann nach dieser Zuordnung nicht mehr dem landwirtschaftlichen Vorrang unterliegen können. Es entsteht der Eindruck, dass demnach ein leichtfertiger Umgang im Rahmen der weiteren Planung gerechtfertigt ist.

Unter bestimmten Bedingungen können diese Flächen auch ertragsstabil und unter Betrachtung der regionalen Agrarstruktur auch von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion sein. Der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung für Flächen der AZ < 30 sollte daher nicht leichtfertig und zugunsten einer Nutzung als PV-Standort aufgegeben werden.



Landbaugebiete in Brandenburg





Datensammlung

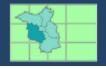
für die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg

Ausgabe 2021



Datensammlung für die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg

Orientierungshilfe über den Beitrag der Produktionsverfahren zum Betriebsergebnis für Landwirte, Berater, Mitarbeiter der Behörden und alle, die sich mit Rentabilitätsfragen der landwirtschaftlichen Produktion befassen.

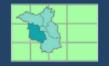


Landbaugebiete (LBG) in Brandenburg

LBG	Ackerzahl	Charakterisierung der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung
- 1	> 45	Weizen- Zuckerrüben-fähig
II	3645	Gersten- Weizen- Zuckerrüben-fähig
Ш	2935	Roggen- Kartoffel- ,bedingt Gersten- Raps- und Weizen-fähig
IV	23 28	Roggen- Kartoffel- und z.T. Mais-fähig
V	< 23	Grenzstandorte der Iw. Nutzung, für Roggen (Lupine, Seradella) geeignet

Mit der Ackerzahl ist der Grundwassereinfluss auf den Ertrag nicht bzw. unzureichend berücksichtigt. Besonders bei den Ackerfutterpflanzen auf grundwasserbeeinflussten Standorten der Niederungen mit Ackerzahlen < 35 (LBG III...V, insb. Standortregionaltypen d2b, d3b lt. MMK) werden deutlich höhere und sichere Erträge als auf den unterstellten sickerwasserbestimmten Böden mit adäquater Ackerzahl erzielt.

Quelle: Datensammlung für die Betriebsplanung und die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg, Ausgabe 2008, 5. überarbeitete Auflage, Seiten 11 und 12



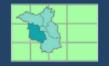
Bodenverhältnisse im Landkreis Teltow-Fläming nach Landbaugebieten (LBG)

LBG Lkrs. TF	AZ	Anteil	Hektar	
1	> 45	0,16	10.934	
II	36 - 45	0,20	13.220	0,60
III	29 - 35	0,24	15.960	
IV	23 - 28	0,23	15.791	0.402
V	< 23	0,17	11.530	0,40ª
Summen		1,00	67.435	

LBG Region HF	AZ	Anteil	Hektar	
I	> 45	0,14	29.378	
II	36 - 45	0,24	50.043	0,63
III	29 - 35	0,25	50.936	
IV	23 - 28	0,23	47.430	0.27
V	< 23	0,14	28.094	0,37
Summen		1,00	205.881	-

^a43 Prozent unter Berücksichtigung der AZ 30

Daten: Ackerfläche (DBFK23/BB), Bodenschätzung (ALKIS), Berechnungen der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming



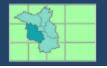
Bewertung in Bezug auf die Vorrangwürdigkeit

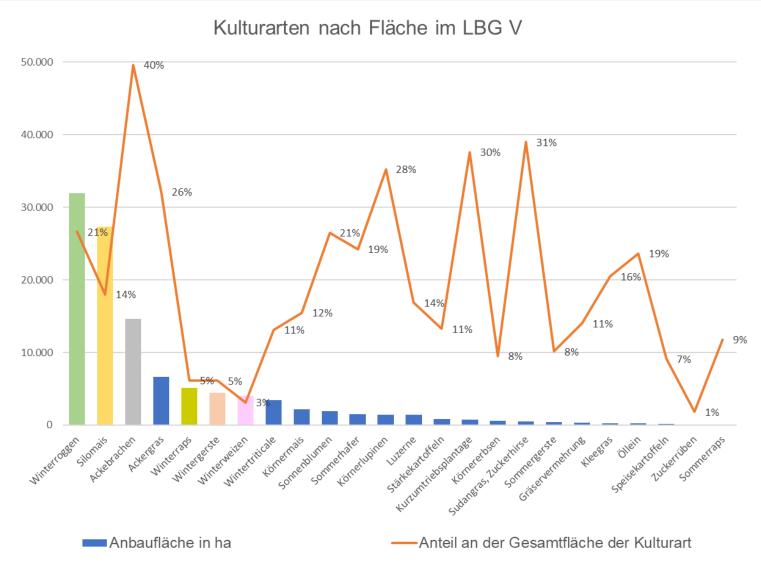
LBG	Ackerzahl	Charakterisierung der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung
- 1	> 45	Weizen- Zuckerrüben-fähig
Ш	3645	Gersten- Weizen- Zuckerrüben-fähig
Ш	2935	Roggen- Kartoffel-, bedingt Gersten- Raps- und Weizen-fähig
IV	2328	Roggen- Kartoffel- und z.T. Mais-fähig
V	< 23	Grenzstandorte der lw. Nutzung, für Roggen (Lupine, Seradella) geeignet

Soll das LBG IV in die Vorranggebiete Landwirtschaft einbezogen werden, oder nicht?

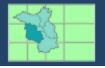
(maßgebliche Ackerzahl 23 oder 29?)

Quelle: Datensammlung für die Betriebsplanung und die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg, Ausgabe 2008, 5. überarbeitete Auflage, Seiten 11 und 12

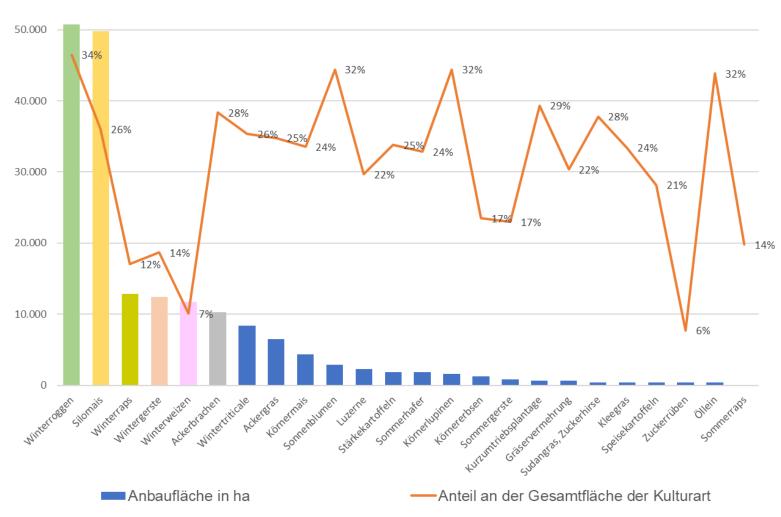




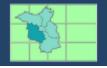
Daten: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Juli 2021 Ackerflächen It. Agrarförderantrag in Brandenburg, nur für Flächen mit Daten zur Bodenschätzung, 5-jährig gemittelt 2016-2020

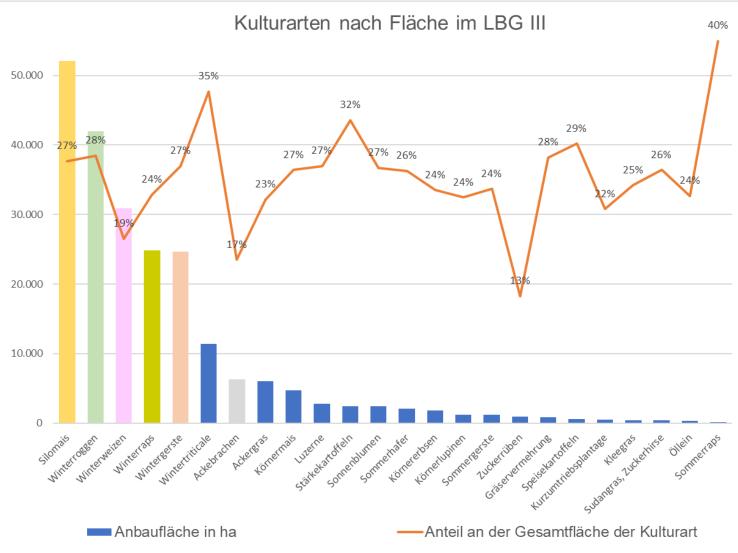


Kulturarten nach Fläche im LBG IV

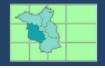


Daten: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Juli 2021 Ackerflächen It. Agrarförderantrag in Brandenburg, nur für Flächen mit Daten zur Bodenschätzung, 5-jährig gemittelt 2016-2020

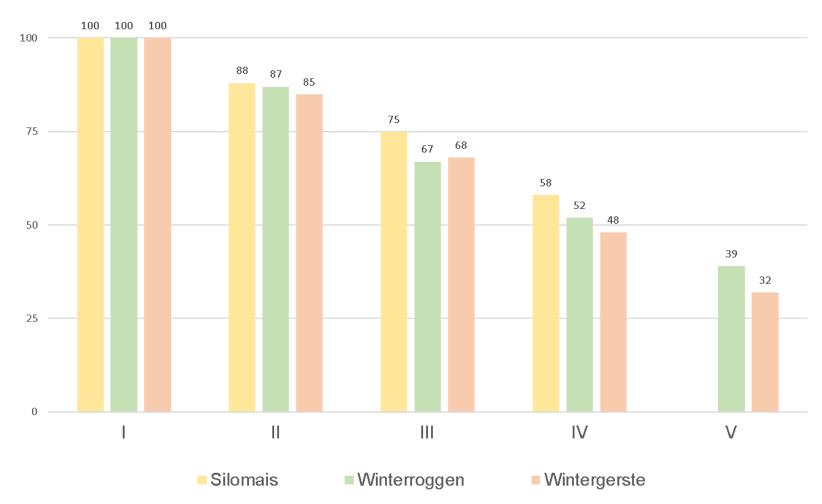




Daten: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Juli 2021 Ackerflächen It. Agrarförderantrag in Brandenburg, nur für Flächen mit Daten zur Bodenschätzung, 5-jährig gemittelt 2016-2020

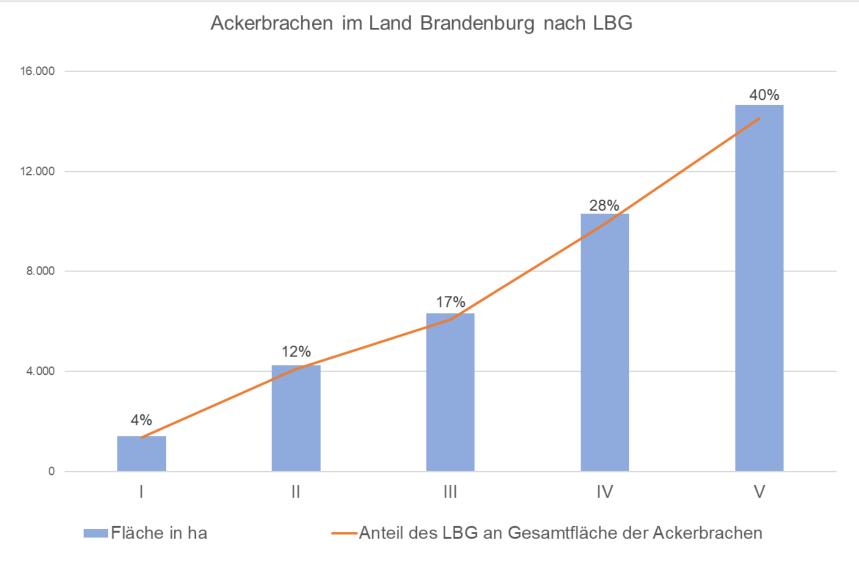


Index der Erträge (dt/ha) in Brandenburg nach LBG (LBG I = 100)



Daten: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Juli 2021





Daten: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Juli 2021 Ackerflächen It. Agrarförderantrag in Brandenburg, nur für Flächen mit Daten zur Bodenschätzung, 5-jährig gemittelt 2016-2020



Bewertung in Bezug auf die Vorrangwürdigkeit

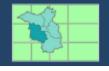
Für die Landbaugebiete V und IV können strukturelle Gemeinsamkeiten festgestellt werden:

- hoher Anteil Roggenanbau
- hoher Anteil Ackerbrache
- geringere Erträge in Bezug auf die Hauptkulturart

Auf dieser Grundlage kann argumentiert werden, dass beide LBG nicht als vorrangwürdig zu bewerten sind.

Die für die Vorrangwürdigkeit maßgebliche Ackerzahl wäre in diesem Fall auf 29 festzulegen.

Quelle: Datensammlung für die Betriebsplanung und die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg, Ausgabe 2008, 5. überarbeitete Auflage, Seiten 11 und 12



Kriterium Feldberegnung

(Auszug aus der Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming)

Im Landkreis befinden sich Landwirtschaftsbetriebe, die in bestehende Feldberegnungssysteme investiert haben und diese auch nutzen.

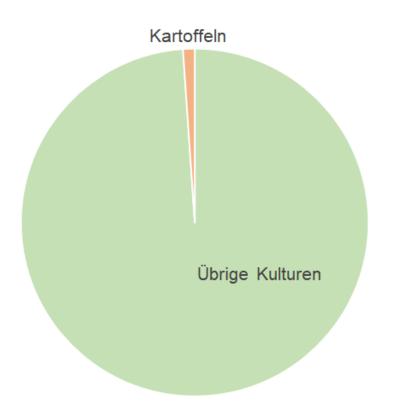
Bei diesen Beregnungssystemen handelt es sich in vielen Fällen um z. B. Kreis- und Linearberegnungssysteme im halbstationären Betrieb. Diese sind zwar während des Betriebes auf der Fläche in begrenztem Umfang beweglich, aber an einen Einsatzort bzw. an feste Anschlusspunkte und damit an einzelne Flächen gebunden. Diese Anlagen sind nicht geeignet, Hindernisse zu umgehen. Eine Aufgabe der errichteten Beregnungssysteme ist nicht zu erwarten.

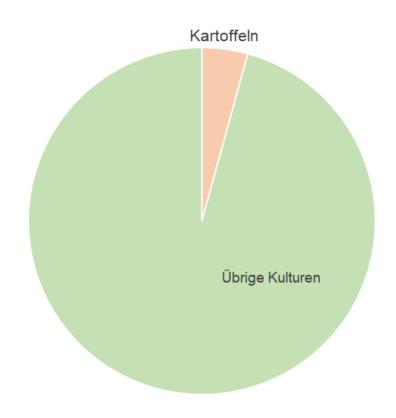
In den Empfehlungen zur Anpassung wird die Stabilisierung der Erträge und Qualitätssicherung durch die Feldberegnung angezweifelt.

Als Beispiel sei hier der Kartoffelanbau genannt. Rund 1/3 des Kartoffelanbaus in Brandenburg erfolgt allein in TF und ist ohne die hier eingesetzte Feldberegnung zur Ertragsund Qualitätssicherung unwirtschaftlich.



Kartoffelanbau nach Anbaufläche

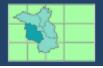




Land Brandenburg gesamt 1,1 %

Landkreis Teltow-Fläming 4,4 %

Daten: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Juli 2021 Ackerflächen It. Agrarförderantrag in Brandenburg, nur für Flächen mit Daten zur Bodenschätzung, 5-jährig gemittelt 2016-2020, Agrarantragsdaten 2022, Berechnungen der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming

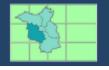






Daten: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Juli 2021 Ackerflächen It. Agrarförderantrag in Brandenburg, nur für Flächen mit Daten zur Bodenschätzung, 5-jährig gemittelt 2016-2020

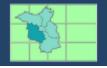
Nutzungskonflikte



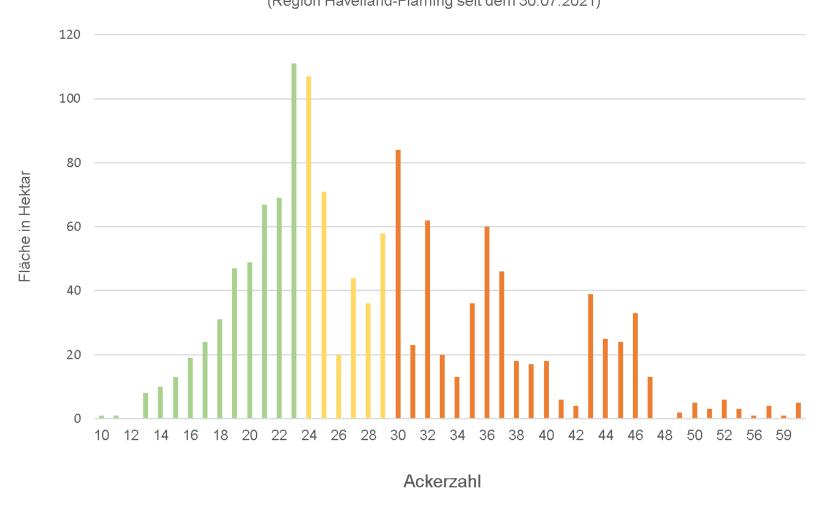
Nutzungskonflikte (Planungen seit dem 30.07.2021)

Nutzung	Anzahl der Pläne	Fläche in ha
Photovoltaik	29	1.442
Gewerbe	3	109
Flugplatz	1	16
Tank- & Raststelle	1	41
Wald	1	784
Summen	35	2.392

Daten: Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming, Pläne die der Regionalen Planungsstelle seit dem 30.07.3021 bekannt geworden sind.





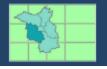


Daten: LGB (Bodenschätzung) Berechungen der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming



Photovoltaik-Fläche nach Ackerzahlen (Planungen seit dem 30.07.2021)

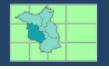
Ackerzahl	Fläche in ha	Anteil an der Gesamtfläche
unter 23	450	0,33
24 bis 29	336	0,25
30 und höher	571	0,42
Summen	1.357	1,00



Belange der Landwirtschaft in der Bauleitplanung (Abwägung)

Argument		
Geringe landwirtschaftliche Bodenqualität bzw. Erträge		
Landwirtschaftliche Nutzung bleibt erhalten (Beweidung, Dauergrünland)		
Befristung der Nutzung für die Photovoltaik		
Ökologische Aufwertung (Landwirtschaft als anthropogene Beeinträchtigung)	9	
Hohe Winderosionsgefährdung	3	
Keine Flächenalternativen in gleicher Größenordnung	2	
Sonstige	4	

Daten: Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming, Auswertung von 28 Bebauungsplänen



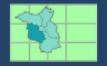
Belange der Landwirtschaft in der Bauleitplanung (Abwägung)

Argument: Geringe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit bzw. Erträge

Durchschnittliche Ackerzahl im Plangebiet ¹	Anzahl der Pläne
unter 24	4
24 bis 29	8
30 und höher	7

Daten: Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming, Auswertung von 28 Bebauungsplänen

¹ Berechnung der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming



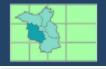
Nutzungskonflikt Aufforstung

"Die Lindhorst-Gruppe sucht Alternativen für den Feldbau. Sie will im Südwesten von Potsdam-Mittelmark einen großen Teil ihres Ackers in Wald umwandeln. 727 Hektar werden für diesen Zweck ins Auge gefasst."

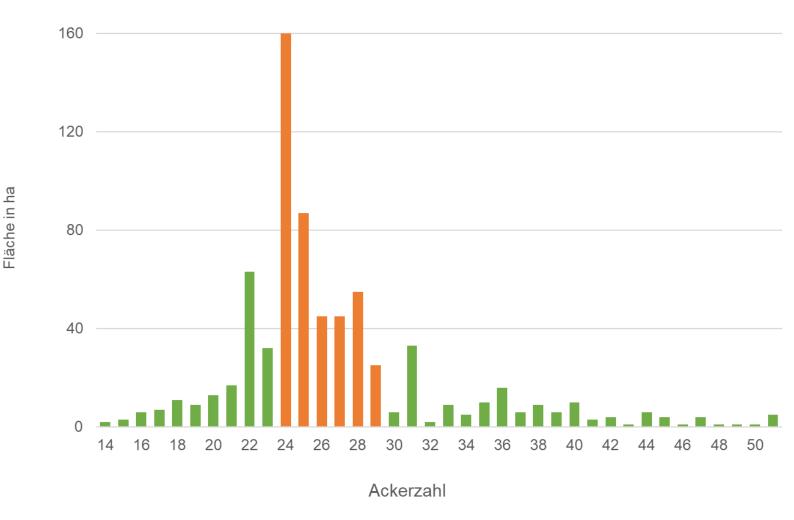
"[Es] sei beabsichtigt, auf den genehmigten Flächen den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich für Bauprojekte zwischen Oder und Elbe zu realisieren. Die Ansiedlung von Tesla in Grünheide betrifft das dem Vernehmen nach allerdings nicht."

"Zu dem niedersächsischen Agrar-Unternehmen gehört das Landgut Reppinichen. Es bewirtschaftet rund 6000 Hektar. Für zunächst 200 Hektar und dann 530 Hektar, die sich auch in der weiteren Umgebung im Eigentum befinden, sind 2019 und 2020 Anträge für die Erstaufforstung gestellt worden."

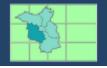
Quelle: Märkische Allgemeine - Dahme-Kurier vom 02.11.2022, Seite 17







Daten: LGB (Bodenschätzung) Berechnungen der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming



Erstaufforstung Lindhorst-Gruppe (Oberförsterei Dippmannsdorf)

Ackerzahlen	Fläche in ha	Anteil
unter 24	163	0,22
24 bis 29	417	0,58
30 und höher	143	0,20
Summen	723	1,00

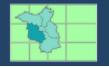


Fazit

- Die Festlegung der für die Vorrangwürdigkeit maßgeblichen Ackerzahl auf 30 (bzw. 29) kann auf der Grundlage der vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) für Brandenburg definierten Landbaugebiete begründet werden.
- Zum Kriterium Feldberegnung gibt es keinen Erkenntnisgewinn. Der Kartoffelanbau im Landkreis Teltow-Fläming rechtfertigt keine andere Bewertung.
- Potenzielle Konflikte mit anderen Planungen würden bei der Festlegung der maßgeblichen Ackerzahl auf 30 (bzw. 29) erheblich geringer ausfallen.



Fachgespräch über Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft



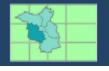
Fachgespräch zu Vorranggebieten für die Landwirtschaft

Datum: 26. September 2023

Uhrzeit: 10:00 – 15:30 Uhr

Ort: Teltow, Ernst-von-Stubenrauch-Saal

47 Teilnehmende (davon 11 Mitglieder der Regionalversammlung)



Fachgespräch Ablauf

Begrüßung durch die Ausschussvorsitzende

Einführung durch die Regionale Planungsstelle

Impulsvorträge & Dialoge

- Kreisbauernverband Havelland e. V. (Herr Große Rüschkamp)
- Landesbetrieb Forst (Herr Friedrich)
- Amt Ziesar (Amtsdirektor Herr Gericke)

Workshop

Ergebnisse des Workshops und Fazit



Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe	I	II	III	IV	V	VI
Ackerzahl (mindesten) 30						
Ackerzahl 24						
Ackerzahl auf Gemeindeebene						
Zusätzliche Flächenoptionen (prozentual)						
Teilräumliche Differenzierung						
Gemeindespezifische Kriterien						
Keine Vorranggebiete						



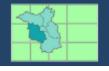
Änderung der Hauptsatzung

Änderung der Hauptsatzung

Mitglieder der Regionalversammlung nach		Anzahl		
§ 6 Absatz 1 Satz 2 RegBkPIG	bisher	ab 2024		
Nummer 1 (Landräte bzw. Landrätinnen, Oberbürgermeister bzw. Oberbürgermeisterinnen)	5	5		
Nummer 2 (durch die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen zu wählen)	Festlegung de Hauptverwaltungskangen zu wählen) 17 Hauptverwaltungs der Mitglieder der Planungsgemei (§ 6 Absatz 2 Satz			
Nummer 3 (Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte der Städte, Gemeinden und Ämter)	38	45		

Änderung der Hauptsatzung

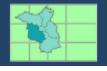
Mitglieder der Regionalversammlung nach	Stimmen			
§ 6 Absatz 1 Satz 2 RegBkPIG	bisher	ab 2024		
Nummer 1 (Landräte bzw. Landrätinnen, Oberbürgermeister bzw. Oberbürgermeisterinnen)	22	Festlegung durch die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften (§ 6 Absatz 4 Satz 2,4 RegBkPIG)		
Nummer 2 (durch die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen zu wählen)	17	Eine Stimme je Mitglied		
Nummer 3 (Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte der Städte, Gemeinden und Ämter)	38	45		



Änderung der Hauptsatzung (redaktionelle Änderungen)

§ 4 Absatz 2:

"Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt mit der allgemeinen kommunalen Wahlperiode im Land Brandenburg überein. Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden oder die bisherige Vorsitzende. Die bisherigen Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung bis zum Amtsantritt der neuen Regionalräte und Regionalrätinnen weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 aus seinem oder ihrem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung."



Änderung der Hauptsatzung (redaktionelle Änderungen)

§ 5 Absatz 7:

"Jeder Regionalrat und jede Regionalrätin nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 hat eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 richtet sich nach § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Der Vorsitzende der Regionalversammlung informiert die Mitglieder der Regionalversammlung über das Ergebnis der Einigung einvernehmlichen Festlegung spätestens mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung."

Änderung der Hauptsatzung (redaktionelle Änderungen)

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Kraft.